

Die Privilegien des Marktes Dachau im Mittelalter

Ein Beitrag zur Rechtsgeschichte von Stadt und Markt in Altbayern

Von Prof. Dr. Wilhelm Liebhart M. A.

Die Bayerische Verfassung von 1946 spricht davon, dass Gemeinden »ursprüngliche Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts« (Artikel 11 Absatz 2) sind, die »ihre eigenen Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze« selbst ordnen und verwalten. Weiter heißt es: »Die Selbstverwaltung der Gemeinden dient dem Aufbau der Demokratie in Bayern von unten nach oben« (Artikel 11 Absatz 4).¹

Autonomie und Selbstverwaltung

Die Anfänge dieser kommunalen Autonomie und Selbstverwaltung lassen sich in Bayern auf das Jahr 1818 zurückführen, ihre Wurzeln liegen aber im Spätmittelalter, im Kommunalwesen der Städte und Märkte. Bis 1818 gab es im modernen Sinn in Altbayern nur städtische Gemeinden, aber keine Landgemeinden. Städte wie Landsberg, Friedberg oder Aichach und Märkte wie Dachau oder Altomünster entstanden im 13./14. Jahrhundert durch den Willen der Wittelsbacherherzöge.² In diesen Städten und Märkten bildeten sich erstmals Autonomie und Selbstverwaltung heraus. Da es aber im Mittelalter kein einheitliches Stadt- und Marktrecht gab, entwickelten sich die Städte und Märkte unterschiedlich. Auch wenn sich ein allgemeiner und gleichförmiger Kanon von Selbstverwaltungsrechten herauskristallisierte, die Rechtsausstattung blieb im Grunde von Stadt zu Stadt oder von Markt zu Markt recht unterschiedlich. Reinhard Heydenreuter hat die Rechte eines landesherrlichen Marktes wie folgt zusammengefasst:³ 1. Ratsverfassung mit Bürgermeisteramt, 2. Siegel- und Wappenrecht, 3. freiwillige Gerichtsbarkeit (Notariat), 4. Niedergerichtsbarkeit über Bürger und Gäste, wobei der Landrichter in Personalunion auch immer der Marktrichter war, 5. Pfandungsrecht, 6. Durchführung des Gantprozesses, 7. Musterungsrecht, 8. Besteuerungsrecht, 9. Satzungsrecht in Sachen der Gewerbepolizei und 10. die Gewerbepolizei. So gesehen bestand zur Stadt allenfalls ein qualitativer Unterschied. Die Residenzstädte München, Ingolstadt und Landshut besaßen innerhalb der altbayerischen Stadtlandschaft eine gewisse Vorortfunktion. Ihr Stadtrecht oder Teile davon wurden auf andere städtische Siedlungen »übertragen«, es bildeten sich formal gesehen quasi »Stadtrechtsfamilien« heraus: So erhielt die Stadt Aichach 1347 das Münchner Stadtrechtsbuch,⁴ der Markt Dachau 1412 pauschal die Rechte der Stadt München verliehen. Aichach war bereits eine ummauerte Stadt, Dachau blieb ein Markt ohne sichtbare Rechtsverbesserung. In Aichach erhielt sich eine späte Abschrift des Münchner Stadtrechts, in Dachau ist es nicht einmal nachweisbar. Welchen Wert hatte dann ein landesherrliches Privileg? Was war ein Privileg? Diese Fragen sollen im Zusammenhang mit der Rechtsentwicklung Dachaus beantwortet werden.

Privileg und Stadtprivileg

Das aus dem klassischen Latein stammende Wort »privilegium« hat seine antike Grundbedeutung von »Ausnahmegesetz« und »Vorrecht« bis heute erhalten können.⁵ Im Mittelalter verstand man darunter zum einen »ein Gebiet, das von der ordentlichen Gerichtsbarkeit befreit war« oder zum anderen schlichtweg eine so genannte »Urkunde«.⁶ Als Privilegien bezeichnete man im Hohen Mittelalter zunächst allerdings

nur päpstliche, königliche und kaiserliche Urkunden.⁸ Im Spätmittelalter ist auch bei landesherrlichen Freiheitsurkunden für Städte und Märkte von Privilegien die Rede. Privilegien waren Gnadenakte, die für Geld und sonstige Leistungen gewährt wurden. Man konnte sie suspendieren und rückkaufen. Letzteres ist wohl im Herzogtum Bayern nie geschehen, da die Wittelsbacher chronisch an Geldmangel litten.

Freiheiten für Dachau

August Kübler, der frühe Erforscher der Geschichte des Marktes Dachau, führt in seinem immer noch einschlägigen Werk »Dachau in verflossenen Jahrhunderten« 28 Privilegien bzw. so genannte »Freiheiten« auf, die der Markt 1391 bis 1797 von den Herzögen und Kurfürsten von Bayern erhalten haben soll. Das Stadtarchiv Dachau verwahrt aber nur 26 Privilegien in Abschriften (22)¹⁰ oder als Originale (4).¹¹ Der Widerspruch erklärt sich durch die verschiedenen Überlieferungen. Kübler stützte sich auch auf die Münchner Überlieferung im Bayerischen Hauptstaatsarchiv.¹² Nicht alles, was er aber anführt, sind Privilegien im eigentlichen Sinne. Innerhalb der Privilegien sind zwei Gruppen zu unterscheiden: Die Mehrheit stellen Einzelfallregelungen dar, die neues materielles Recht gewährten und die Rechtsqualität verbesserten, die anderen bestätigten bei Regierungsantritt eines neuen Fürsten nur pauschal die schon bestehenden Rechte. Im Folgenden ziehen wir nur die in Abschriften erhaltenen Privilegien heran, die in zwei Kopialbüchern unter dem Titel »*Alte Confirmationes und Freyheiten Marckht Dachau*« im Stadtarchiv Dachau erhalten blieben. Die beiden Bücher sind inhaltlich identisch und stammen von 1607 bzw. 1613 (Transsumpt¹³). Da mit einer Ausnahme (1562) die Originalurkunden vor 1607 verloren gingen, stellen sie die wichtigsten Quellen zur Rechtsgeschichte dar. Der Markt war selbst 1603 an Herzog Maximilian I. (1597–1651, seit 1623 Kurfürst) um eine Privilegienbestätigung herantreten. Mittelsmann dürfte der damalige Pfleger von Dachau, Wilhelm Jocher,¹⁴ gewesen sein. 1607 waren es dann der Herzog und sein Hofrat, die nochmals alle Originalurkunden sehen wollten. Darüber wurde ein Libell in doppelter Ausführung mit Abschriften aller bis 1603 vorhandenen 22 landesherrlichen Urkunden vom Hofrat ausgestellt.¹⁵ Gerhard Hanke hat eine Transkription und Edition dieser 22 Privilegien vorbereitet, wozu es aber nicht mehr gekommen ist.¹⁶

Politik und Recht

Es fällt dreierlei auf: In die sechs Jahrzehnte zwischen 1390 und 1450 fallen mit 13 Privilegien gut die Hälfte aller Fürstenurkunden,¹⁷ darunter die bedeutendsten, den Zentralortcharakter Dachaus stärkenden Verbesserungen des Marktrechtes.¹⁸ Sieben von diesen dreizehn Urkunden rühren von Herzog Ernst (1397–1438) und seiner Gattin Elisabeth Visconti (verheiratet seit 1396, † 1432) her.¹⁹ Dachau spielte in diesen Jahren um 1400 als Objekt landesherrlicher Politik eine gewisse Rolle. Seit 1392 bestanden vier Teilherzogtümer mit vier wittelsbachischen Familien, die im Dauerkonflikt standen: Bayern-München, Bayern-Ingolstadt, Bayern-Landshut und Bayern-Straubing.²⁰ Dachau war Sammelpunkt von militärischen Aufgeboten, wurde deshalb in diesem Zusam-

menhang mehrmals belagert und angegriffen: Im Dezember 1394/Frühjahr 1395 lagerte ein Kriegshauptmann Herzog Ernsts mit seiner Mannschaft Münchner Bürger in Dachau.²¹ Anfang Oktober 1395 unternahm ein Münchner Aufgebot unter Hauptmann Schluder einen Kriegszug nach Dachau²² und um Allerheiligen 1398 belagerten die Münchner als Verbündete des Ingolstädter Herzogs Ludwig VII. im Bart vergeblich den Markt.²³ Erstmals kamen Geschütze zum Einsatz, da eine Bastei angelegt worden war. Die Münchner erkannten ihre Herzöge Ernst und Wilhelm III. (1397–1435) zeitweise nicht mehr an und hielten es mit den Ingolstädtern. Man hatte die Qual der Wahl. Egal wie man sich entschied, der Markt wurde in die kriegerischen Auseinandersetzungen hineingezogen. Der Ingolstädter Herzog Stephan III. verlieh Dachau 1399 immerhin den Gebrauch und die Anwendung des oberbayerischen Landrechtsbuchs seines Großvaters Kaiser Ludwig des Bayern.²⁴ 1402 scheiterte auf Burg Dachau ein Ausgleich zwischen den Herzögen Ernst von München und Ludwig VII. von Ingolstadt.²⁵ 1403 gingen die Auseinandersetzungen weiter. Burg und Markt sollen kriegsbedingt in Flammen aufgegangen sein.

Daneben darf die Burg Dachau schon im Spätmittelalter als Nebenresidenz der Wittelsbacher angesprochen werden. Von 1395 bis 1419 und später dürfte Elisabeth Visconti, die Gemahlin Herzog Ernsts, zeitweise hier gewohnt haben, da ihr Burg (Veste), Markt und Landgericht Dachau als Morgengabe verschrieben worden waren.²⁶ 1451 wurde am 1. November Herzog Wolfgang (1451–1514), das neunte Kind Herzog Albrechts III., auf Schloss Dachau geboren.²⁷ Uns interessieren in diesem Zusammenhang aber nicht die großen politischen Zusammenhänge, sondern die Rechtsausstattung, die Dachau in diesen Jahrzehnten erhielt und wodurch der Markt seine Zentralität weiter ausbaute.

Jahr- und Wochenmärkte

Ein Jahr vor der großen Landesteilung, 1391, erhielt Dachau gemeinsam vom späteren Ingolstädter Herzog Stephan III. (1375–1413) und vom künftigen Münchner Herzog Johann II. (1375–1397) drei Jahrmärkte verliehen.²⁸ Sie dauerten jeweils drei Tage und standen jeweils acht Tage davor und danach unter besonderem Schutz. 1409, 1427 und 1435 wurde das bestehende Wochenmarktprivileg für Donnerstag erneuert und die Befolgung für das Umland und die Durchreisenden eingeschränkt.²⁹ Man versuchte ein Kauf- und Verkaufsmonopol für Lebensmittel auf diesem Wochenmarkt zu erzwingen. Die immer wiederkehrende Erneuerung des Wochenmarktprivilegs spricht dafür, dass sich die Untertanen im Landgericht Dachau zum Nachteil der Dachauer Handwerker und Gewerbetreibenden zu entziehen versuchten. 1412 erneuerten Herzog Ernst und Elisabeth Visconti zunächst alle verbrannten Privilegien, gestanden darüber hinaus auch den Gebrauch des Münchner Stadtrechtes zu. Dachau gehörte seitdem zur Münchner Stadtrechtsfamilie, ohne selbst eine Stadt zu sein.³⁰ Mit diesem Privileg war es für die Bürger künftig möglich, bei Differenzen mit dem für die Gerichtsbarkeit zuständigen herzoglichen Land- und Markrichter beim Rat der Stadt München Rechtsauskunft einzuholen. Der Landrichter musste also bürgerfreundliche Rechtssätze anwenden. Zu diesem Zweck durfte man sich auch an andere oberbayerische Städte und Märkte wenden. Die bürgerliche Position gegenüber dem Landrichter erschien dadurch gestärkt, trotzdem blieb dieser aber dominierend. 1431 gestatteten Ernst und Elisabeth das Eichrecht und die Einführung des Münchner Eimers als Getränkemaß.³¹

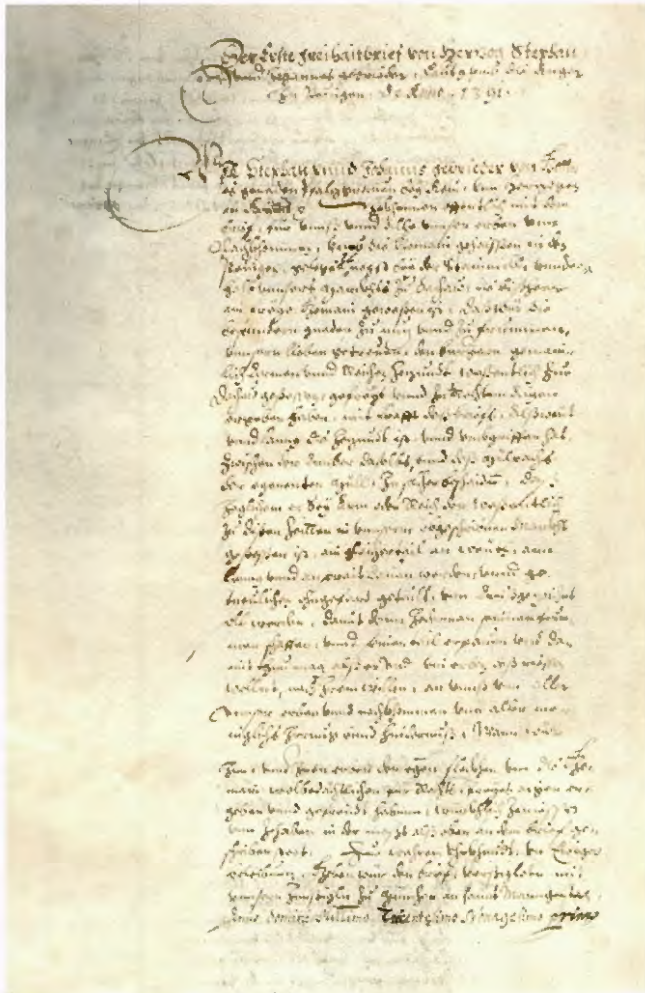
Zwei Maß von einem jeden Eimer Wein à 60 Maß standen seit 1436 als Verbrauchssteuer der Marktkämmerei zu, allerdings auch um den Unterhalt der Burg finanziell zu erleichtern.

Herzog Sigmund

Größere Bedeutung gewann nach Herzog Ernst der nichtregierende, aber trotzdem fürstlich lebende Herzog Sigmund. Er lebte von 1439 bis 1501, regierte jedoch nur zeitweise. Sigmund verzichtete zugunsten seines jüngeren Bruders Albrecht IV. 1467 auf die Regierung und erhielt dafür fünf Burgen und Schlösser, u. a. Dachau, sowie ein festes jährliches Salär verschrieben. Sigmund residierte seit 1467 neben anderem in der Burg Dachau. Er förderte die Kunst und die Musik, legte den Grundstein für die Münchner Frauenkirche und erbaute die Kapelle in Schloss Blütenburg.³² Dem Markt gewährte er drei Privilegien, wovon zwei von Interesse sind: 1472 entschied er einen Streit mit den Bauern von Webling. Dabei ist von den *»Weisen des Raths«* die Rede.³³ Die Weblingener Bauern trieben ihre Pferde durch den Markt und über die Amperbrücke ins Moos. Dies hatte immer Anlass zu Ärger gegeben. Künftig mussten die Bauern den Weg über Etzenhausen und die dortige Amperbrücke nehmen. Das Moos diente auch dem Markt selbst als Viehweide, die man 1391 von den Herzögen Stephan III. und Johann II. zwischen Amper und Mühlbach überlassen bekommen hatte.³⁴ 1474 erneuerte Sigmund auf Wunsch von Bürgermeister, Rat und Bürgerschaft (*»auch ainer ganzen Gemain«*) das alte Wochenmarktprivileg. Man versuchte erneut, den Marktzwang für Lebensmittel und Kaufmannsware für den Markt im umgebenden Landgericht durchzusetzen. Ausdrücklich wurden die fremden Händler und alle Wirte des Gerichts angehalten, am Donnerstag in Dachau anzubieten bzw. dort einzukaufen. Hielten sich durchreisende Händler oder die Wirte nicht daran und flog die Sache auf, verfiel die Ware dem Markt Dachau. Erstmals lernen wir die Waren kennen, um die es auf dem Wochenmarkt ging: Eier, Schmalz, Käse, Fleisch, Vieh, Häute, Felle, Wolle, Garn, Federn, Hühner, Gänse und Kaufmannsware, also *»dar zue alles was Kaufmanns Guet ist«*.³⁵ Die enge Bindung an Dachau dokumentiert auch Sigmunds Jahrtagsstiftung von 1477 in St. Jakob. Zwei Ämter und acht Seelenmessen mussten jährlich für die Familie des Fürsten gefeiert und gelesen werden.

Ausblick: Burgfrieden 1562

Die letzte gewichtige Rechtsverbesserung erfolgte nicht mehr im Mittelalter, sondern 1562 unter Herzog Albrecht V. (1550–1579), dem Bauherrn des Renaissanceschlusses Dachau.³⁶ Bis dahin beschränkte sich die bürgerliche Gerichtsbarkeit lediglich auf die Freiwillige Gerichtsbarkeit (Notariat) und die Gewerbehoheit. Man nutzte deshalb wie die anderen Städte und Märkte auf dem Landshuter Landtag von 1557 die Gelegenheit, mehr Klarheit und Zuständigkeit zu erhalten. Herzog Albrecht V. brauchte dringend Geld, was man zu nutzen wusste. Es galt, die Macht des allmächtigen Pflegers und seines Vertreters, des Landrichters, zu begrenzen. Diesem Zweck diente das Burgfriedensprivileg. Das Rechts-, Steuer- und Wirtschaftsgebiet des Marktes wurde endgültig abgegrenzt bzw. abgemarkt und vom Landgerichtsgebiet klar getrennt. Deshalb stellte man die Burgfriedenssäulen auf. Jeder sollte wissen, dass hier das bürgerliche Rechtsgebiet begann. Die Urkunde verlieh jedoch nicht die Niedergerichtsbarkeit, aber der Rat durfte in Zukunft bei allen Justizfällen zwischen Bürgern einerseits und zwischen Bürgern



Abschrift der Urkunde Stephans III. und Johans II. vom 6. September 1391

Foto: Stadtarchiv Dachau

und Nichtbürgern andererseits beim Urteil des Landrichters und bei der Festlegung der Strafsumme mitwirken. Die Bußen wurden geteilt, eine Hälfte floss in die Marktkammer, die andere in den Staatssäckel. Um welche Justizfälle ging es? Wir hören immer wieder von Frevel, Raufen, Schlagen oder Verwunden, von so genannten Malefizfällen. Nur bei Schwerstverbrechen wie Totschlag, Vergewaltigung, Brandstiftung und schwerem Raub urteilte der Landrichter allein. Alles darunter wurde mit zwei Verordneten des Inneren Rates erledigt. Die Strafen umfassten Rügen, Geldstrafen, »Steinstrafen«, den einfachen Arrest im Rathausstüberl oder den verschärften im »Stern«, einem unterirdischen Kerker, gleichfalls im Rathaus. Ausschließliche Zuständigkeit besaß der Rat für die Inventur nach Sterbefällen, das Vormundchaftswesen, das kommunale Satzungsrecht, die Aufnahme der Kirchenrechnungen und für den Kauf und Verkauf von Grund und Boden.³⁷

Anhang

Kurzinhalte der Privilegien in zeitlicher Folge auf der Grundlage des so genannten 1. Freiheits-Libells von 1607 im Stadtarchiv Dachau, Fach 110/1:³⁸

1

München, 1391 Februar 27

Die Pfalzgrafen bei Rhein und Herzöge in Bayern, die Brüder Stephan (III., Herzog 1375–1413) und Johann (II.,

Herzog 1375–1397), verleihen den Bürgern ihres Marktes Dachau für die treuen Dienste und dafür, dass sie den Markt »desto paß verwahren, besorgen, und auch daran pauen vnnnd pessen mügen«³⁹ auf ewig drei Jahrmärkte; einen auf den Weißen Sonntag,⁴⁰ den zweiten auf St. Johann vor Pfingsten (27. Mai)⁴¹ und den dritten an Erhöhung des heiligen Kreuzes (14. September).⁴² Besucher haben im Umfang des Landgerichts Dachau Freiheit, Sicherheit und Geleit für Leib und Gut. Es darf auf drei folgenden Tagen verkauft und gekauft werden. Freiheit, Sicherheit und Geleit gelten acht Tage davor und acht Tage danach. Der Marktfrieden gilt nicht für Schwerverbrecher, aber doch für Schuldner außer es ereignen sich während den Jahrmärkten Straffälle, die vor dem Richter gebüßt werden müssen.

2

München, 1391 September 6

Die Brüder Stephan (III.) und Johann (II.), Pfalzgrafen bei Rhein und Herzöge in Bayern, geben den Bürgern ihres Marktes Dachau, »Armen und Reichen«, die »Gemain gehaißen in den Peuigen«, gelegentlich zue Stainmill, underhalb unsers Marckhts (...) zu Rechten Aigen«. Die Gemein oder Allmende soll für jeden Bürger gleichmäßig parzelliert und zur Nutzung aufgeteilt werden.⁴⁶

3

München, 1395 Mai 20

Johann (II.), Pfalzgraf bei Rhein und Herzog in Bayern, versichert dem Rat und den Bürgern zu Dachau, dass alle Häuser, Äcker und Wiesen im »Purckhfridt zue Dachau«, auch solche, die aus »notturfft«⁴⁸ heraus verkauft worden waren, ohne Ausnahme nicht nur die üblichen, sondern auch die außerordentlichen Steuern leisten müssen.

4

München, 1399 Juli 4

Stephan (III.), Pfalzgraf bei Rhein und Herzog in Bayern, macht bekannt, dass ihm »die burger gemeinlich Arm und Reiche Zue Dachaw« als Erbherrn gehuldigt und geschworen hätten. Er bestätigt deshalb »Alle Ire Recht, Freyheit, brief, gesetz und guet gewonheit«⁴⁹ und das »Recht puech«.⁵⁰

5

München, 1403 November 26

Ernst (Herzog 1397–1438), Wilhelm (III., Herzog 1397 bis 1435) und Elisabeth (Herzogin 1397–1432), Pfalzgräfin und Pfalzgrafen zu Rhein, Herzöge und Herzogin in Bayern, machen bekannt, dass sie, angesichts des Schadens, den die treuen Bürger zu Dachau jetzt und auch davor schon »von Prunstwegen«⁵¹ erlitten haben, meinen, dass alle Bürger »gesessen Inerhalten des Graben«⁵² ihre Häuser ausschließlich mit »Ziegeln, oder mit Schlierdach dekhen«⁵³ sollen. Sie befehlen für die Gegenwart und Zukunft dem Pfleger und den »Sechs geschwornen Zu Dachaw«⁵⁴ solche, die dies nicht halten und tun wollen, abzudecken und an Leib und Gut zu strafen.

6

München (?), 1409 November 19

Ernst, Pfalzgraf bei Rhein und Herzog in Bayern, macht bekannt, dass der Wochenmarkt an jedem Donnerstag in Dachau längere Zeit wegen des Krieges im Land nicht mehr abgehalten und besucht worden ist, obwohl eine »offen Landstraß«⁵⁵ durchführt. Da dies für den Markt weder ehrenhaft noch nützlich ist und Schaden bringt, schärft er den Besuch

für Gäste und Landleute wieder ein, die dort kaufen und verkaufen können. Der Wochenmarkt wird für alle Zeiten bestätigt, wie es Recht und Gewohnheit auf Wochenmärkten in seinem Land ist. Außerdem werden der Pfleger, der Richter und die Amtsleute zu Dachau angewiesen, dafür Sorge zu tragen, dass nicht »anderswo (...) an vngewonlich stett« im Landgericht Dachau Waren feilgeboten werden. Die Beamten sollen »die von Dachau« in ihren Rechten schützen.

7
München, 1412 April 29

Ernst, Wilhelm (III.) und Elisabeth, Pfalzgräfin und Pfalzgrafen zu Rhein, Herzöge und Herzogin in Bayern, bestätigen den Dachauern »alle die Recht, gnad, Freyhait, und guet gewonhait, wie die genant mügen Sein (...) als die von München⁵⁶ und ander unser Stett und Märckht zu obern Bayrn habendt«, weil die Bürger des Marktes zu Dachau nachweisen konnten, dass alle bisherigen Privilegien »in dem Kriege⁵⁷ zwischen unser Vettern Herzog Ludwigs (VII. von Bayern-Ingolstadt) und uns« verbrannt sind. Die Herzöge wollen dadurch deshalb nach dem Rat ihrer Räte den Schaden wieder gut machen.

8
München, 1427 Dezember 19

Elisabeth, Herzogin in Bayern, bestimmt »umb den Wochenmarkcht« zu Dachau, »der von Kriege wegen abganngen (...) ist«,⁵⁸ dass er erneuert wird und künftig alle 14 Tage am Donnerstag stattfinden soll. Keine Lebensmittel (»Kuchenspeiss«) dürfen außer Landes geführt werden, sie müssen »Zue unserm Wochenmarkht geen Dachau, und Zue andern unsern Rechtli-

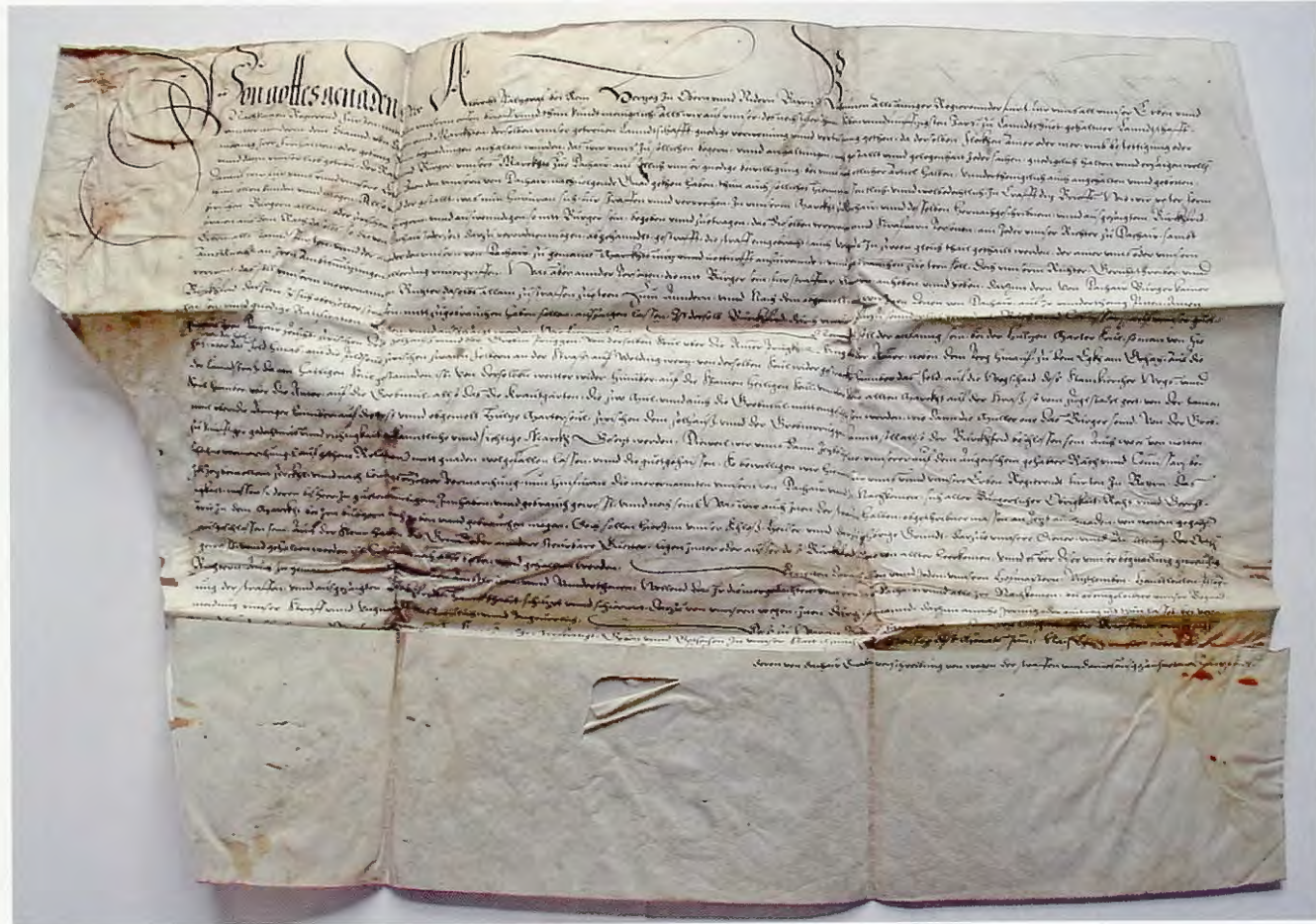
chen Wochenmärkten« gebracht werden. Wer das Gebot übertritt, »hat dieselben Kuchenspeiß verlohren«.

9
München, 1431 Dezember 11

Ernst und Elisabeth, Pfalzgraf und Pfalzgräfin bei Rhein, Herzog und Herzogin in Bayern, tun kund, dass sie die »merckhlichen geprechen angesehen haben, den unser lieb und getrew Zu Dachau lang Zeit gehabt habendt von der Eüch wegen«. Sie gestatten deswegen »ain Aigen Eich zehaben, als Ander unser Stett und Märckht«. Sie verleihen den »Münchner Eimer« als Flüssigkeitsmaß. Der geschworene Rat zu Dachau soll jährlich eine Prüfung (»beschaw«) vornehmen.

10
München, 1435 September 29

Ernst, Pfalzgraf bei Rhein und Herzog in Bayern, entbietet Hanns Pelhaimer, Pfleger, Sigmund Waltenhofer, Landrichter, und allen seinen Fronboten der Grafschaft zu Dachau seinen Gruß. Er teilt ihnen mit, dass die Bürger des Marktes Dachau sich beklagten, dass »weder Gest noch landtleüth« ihren Wochenmarkt besuchen wollen. Vielmehr würden Händler (»Keüfel«), die mit ihnen weder »Wachten noch steuren«, Waren aufkaufen und fortführen, »dardurch unser obegenanter Marckt vast öd wird«. Die Fronboten sollen vor allen Pfarrkirchen und Landschranen verkünden, »dass nu fürbaß Jederman, der in Dachauer landtgericht süzt, all esset sach und speiß, die er dann verkhaufen well oder mueß (...) Zue dem Wochenmarkht der zu Dachau« bringe und dort verkaufe. Wer das nicht tut, soll »in den Thurn zu Dachau« gebracht und »her-



Das im Original erhaltene Burgfriedensprivileg Herzog Albrechts V. vom 6. Juni 1562 Foto: Stadtarchiv Dachau

tiglich« bestraft werden. Die Fronboten sollen »darauf Lugen«, damit in dieser Sache Vorsorge getroffen wird.

11

München, 1436 Juli 11

Ernst, Pfalzgraf bei Rhein und Herzog in Bayern, bekennt, die geringen Renten und Gülten der Bürger seines Marktes zu Dachau gesehen zu haben, weshalb er sie privilegiert, »von ainem Jekhlichen Schenkhen, der in unserm Marckht zu Dachau Münchnermaß Schenkht, zwo maß von ainem Jeden Aymer⁵⁹ weins zenemben, bis auf unser widerrufen, Darumb das Sy unser Schloß Dachau beser versorgen und bewahren mögen, mit pauen und andern nuzlichen sachen«.

12

Dachau, 1439 November 30

Albrecht (III., Herzog 1438–1460), Pfalzgraf bei Rhein und Herzog in Bayern, Graf zu Vohburg etc., bekennt, dass ihm die Bürger zu Dachau »Jezo williglichen gehuldigt und geschworn⁶⁰ haben, alß Irem Rechten natürlichen erbherrn und Landtsfürsten«. Aus diesem Grund und weil er es ihnen »umb Ir treu und willikheit wol schuldig« sei, bestätige er ihre Rechte, Freiheiten, Urkunden, Satzungen und gute Gewohnheit, »und auch mit namen das Recht puech⁶¹, dabey wûr sy genadiglich halten und beleiben lassen wollen, als ander unser Stett und Märkht, in obern Bayrn«.

13

München, 1443 Dezember 6

Albrecht (III.), Pfalzgraf bei Rhein, Herzog in Bayern, Graf zu Vohburg etc., entbietet Hanns Pelhaimer, Pfleger, Sigmundt Waltenhofer, Richter, »auch dem Rath und Burgern unsers Markhts Zu Dachau« seinen Gruss. Er lässt wissen, sich mit Herzog Ludwig (VIII., Herzog von Bayern-Ingolstadt 1443 bis 1445) darauf verständigt zu haben, »das die Straß wider durch Dachau und Friedtperg geen solle, Als dann von alten Herkhommen ist«.⁶² Der Herzog befiehlt den Bürgern, die Straße »nach nottufft« mit Unterstützung des Pflegers zu unterhalten und die Reisenden beim Einkauf gleich zu behandeln. Wer die Straße als Reisender nicht benutzt, soll »darumb gestrafft« werden.

14

München, 1456 Juli 23

Notariatsinstrument des kaiserlichen Notars Leonhardt Stefansperger in Sachen »Irrung wegen zwischen der von Dachau und der von Günding Als von des Mos wegen genent der Lemperloch«. Er protokolliert die Zeugenaussagen der beklagten Parteien über die zwischen Dachau und Günding umstrittene Nutzung des Mooses genannt »Lemperloch«.

15

München, 1472 Mai 2

Sigmund (Herzog von 1460–1501), Pfalzgraf bei Rhein, Herzog in Ober- und Niederbayern etc., bekundet »Irrung und Zwiträcht (...) Zwischen der Weisen des Raths, auch der ganzen Gemainen nachpauerschaft Zu Webling deß andern Tails, von wegen eines Tribs«. Der Herzog und die Räte seines Bruders Herzog Albrecht (IV., Herzog von 1465–1508) kommen nach der Vernehmung beider Streitparteien zum Ergebnis, »dass die von Webling mit Iren Rossen auf das Mos und besuch der von Dachau, durch unsern Markht Dachau, und yber Ir Pruggen füran nimermer traiben sollen, Sonder Zue Ezenhausen yber die Prugg« auf das »Galgemos« treiben sollen.

16

Dachau, 1474 November 22

Sigmund, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog in Ober- und Niederbayern etc., tut kund, dass ihm »von den weisen unsern lieben getreuen Burgermaister und Rahte unsers Markhts Zu Dachau, auch ainer ganzen Gemain« mit Freiheitsbriefen belegt worden sei, dass sie alle Donnerstage einen Wochenmarkt haben, auf dem »alle speiß und Kaufmansguet« aus dem Landgericht Dachau gebracht, geführt und verkauft werden sollte. Die Bürger bitten den Herzog »sie dabey Zue handthaben«. Der Herzog befiehlt: 1. alle Bewohner des Landgerichts müssen Eier, Schmalz, Käse, Fleisch, Vieh, Häute, Felle, Wolle, Garn, Federn, Hühner, Gänse und »alles essents ding, Darzu was Kaufmansguet ist« mit Ausnahme der Lämmer und Kälber ausschließlich auf dem Wochenmarkt zu Dachau verkaufen und kaufen; 2. Auch Gäste, die außerhalb des Landgerichts leben, und die Wirte unterliegen dieser Verpflichtung. 3. Alle, ob Bewohner oder Gäste mit Ausnahme der Wirte, müssen vom Rat des Marktes für einen Pfennig ein Warenzeichen erwerben. 4. Wirte dürfen nur in Notlage und aufgrund einer eidlichen Versicherung zwischen zwei Wochenmärkten Lebensmittel außerhalb Dachaus kaufen. 5. Wer gegen die Artikel verstößt, verliert seine Waren an den Rat und Markt zu Dachau, der die Säumigen dazu noch bestrafen darf.

17

Dachau, 1474 März 9

Sigmund, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog in Ober- und Niederbayern etc., bekannt, dass sich »Irrung und Zwiträcht« zwischen »Burgermaister und Rathe unsers Markhts Zu Dachau an einem, und (...) Hannsen Wilbrechts Zue Passenbach des andern tails, Als umb der Gantung« zugetragen haben.

Anmerkungen:

¹ Verfassung des Freistaates Bayern. Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Textausgabe, Stand 1. Oktober 2002. München 2002, S. 13.

² Vgl. dazu Wilhelm Störmer: Stadt und Stadtherr im wittelsbachischen Altbayern des 14. Jahrhunderts. In: Wilhelm Rausch (Hg.): Stadt und Stadtherr im 14. Jh. (Beiträge zur Geschichte der Städte Mitteleuropas II, Linz 1972) 257–273; ders.: Zur Bedeutung altbayerischer Städte im Spätmittelalter. Anhang: Aktuelle Aufgaben bayerischer Stadtgeschichtsforschung. In: Verhandlungen des Historischen Vereins für Niederbayern 109 (1983) S. 113–133; ders.: Kleinere Städte und Märkte im mittelalterlichen Altbayern südlich der Donau. In: Helmut Flachenecker/Rolf Kießling (Hg.): Städtelandschaften in Altbayern, Franken und Schwaben. Studien zum Phänomen der Kleinstädte während des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit (ZBLG, Beihefte, Reihe B 15). München 1999, S. 39–80; Wilhelm Liebhart: Zur spätmittelalterlichen, landesherrlichen Marktgründungspolitik in Ober- und Niederbayern. In: Augsburger Beiträge zur Landesgeschichte Bayerisch-Schwabens 1 (1979) 141–152; Ders.: Die frühen Wittelsbacher als Städte- und Märktegründer in Bayern. In: Die Zeit der frühen Herzöge. Von Otto I. zu Ludwig dem Bayern (Wittelsbach und Bayern I/1, hg. von Hubert Glaser). München 1980, S. 307–318; ders.: Zwischen Dorf und Stadt: Der altbayerische Marktflecken im Spätmittelalter. In: Herbert Knittler (Hg.): Minderstädte, Kümmerformen, Gefreite Dörfer. Stufen zur Urbanität und das Märkteproblem. Linz 2006, S. 279–304.

³ Dazu Otto Riedner: Die Rechtsbücher Ludwigs des Bayern. Heidelberg 1911.

⁴ Reinhard Heydenreuter: Der Markt Bruck und sein Verhältnis zum Kloster Fürstenfeld. In: In Tal und Einsamkeit. 725 Jahre Kloster Fürstenfeld. Die Zisterzienser im alten Bayern. Band II. München 1988, S. 319–334, hier S. 321f.

⁵ Reinhard Heydenreuter: Kaiser Ludwig der Bayer und das Stadtrecht. In: Wilhelm Liebhart/Rudolf Wagner (Hg.): Aichach im Mittelalter. Aichach 1985, S. 111–130.

⁶ Der kleine Stowasser. Lateinisch-deutsches Schulwörterbuch. München 1967, S. 394.

⁷ J. E. Niermeyer/C. Van De Kieft: Mediae Latinitatis Lexicon minus. Band M–Z. Darmstadt 2002, S. 1111.

⁸ Zu Begriff und Geschichte vgl. Artikel »Privileg(ien)« in: Lexikon des Mittelalters VII. Stuttgart 1999, Sp. 224–228.

⁹ Dachau 1928, S. 183–194.

¹⁰ Stadtarchiv Dachau, Fach 110/1; 110/2.

¹¹ Stadtarchiv Dachau, Fach 85/2 (1797); 96/1 (1562); 110/4 (1665, 1681).

¹² Bestand GL Dachau 23.

¹³ Gemeint ist die vollständige Aufnahme älterer Urkunden in eine neue.

¹⁴ Reinhard Heydenreuter: Wilhelm Jocher. Ein Dachauer und bayerisches Juristenschicksal in der Zeit des Dreißigjährigen Krieges. In: Lebensbilder aus zehn

Jahrhunderten. Dachau 1999, S. 70–83; Maximilian Lanzinner: Wilhelm Jocher. In: Michael Kaiser (Hg.): Der zweite Mann im Staat. Berlin 2003, S. 177–196.

¹⁵ Stadtarchiv Dachau, Fach 110/1; 110/2.

¹⁶ Im Folgenden stütze ich mich auf Kübler (wie Anm. 9) und auf die Transkription der Freiheiten aus dem Nachlass von Gerhard Hanke, wofür ich seiner Familie und dem Stadtarchiv Dachau danke.

¹⁷ 1391 (2x), 1395, 1399, 1403, 1409, 1412, 1427, 1431, 1435, 1436, 1439 und 1443.

¹⁸ 1391, 1409, 1412, 1427, 1431, 1435, 1436 und 1443.

¹⁹ Urkunden von 1403, 1409, 1412, 1427, 1431, 1435 und 1436.

²⁰ Rudolf Böhm: Die Vierherzogzeit in Oberbayern-München und ihre Vorgeschichte. München 1937; Theodor Straub: Bayern im Zeichen der Teilungen und Teilherzogtümer (1347–1450). In: Spindler. Handbuch der Bayerischen Geschichte. Zweiter Band. Hg. von Andreas Kraus. München 1988, S. 196–287, hier S. 232–238; Christine Rädlinger: Die große Krise – Finanzielle Probleme und Verfassungskämpfe 1365 bis 1403. In: Richard Bauer (Hg.): Geschichte der Stadt München. München 1991, S. 97–119, besonders S. 117.

²¹ Helmuth Stahleder: Chronik der Stadt München. Herzogs- und Bürgerstadt: Die Jahre 1157–1505. München 1995, S. 188.

²² Stahleder, S. 191.

²³ Sigmund Riezler: Geschichte Baierns. Band 3. Gotha 1889, S. 186; Stahleder, S. 204.

²⁴ Anhang Nr. 4.

²⁵ Riezler, S. 197f.

²⁶ Sicher nachgewiesen ist ein Aufenthalt im Dezember 1439. Vgl. Stahleder, S. 320 zum 5. Dezember.

²⁷ Stahleder, S. 340.

²⁸ Fastenmarkt, Pfingstmarkt und Herbstmarkt. Kübler, S. 183 Nr. I.

²⁹ Ab 1427 fand der Wochenmarkt nur noch vierzehntägig statt.

³⁰ Kübler, S. 186 Nr. VII.

³¹ Kübler, S. 186 Nr. IX.

³² Kübler, S. 282–285; Wolfgang Vogelsang (Hg.): Blutenburg. Das Schloß und sein Umfeld in Geschichte und Gegenwart. Wielenbach 1992; Günter Eckardt: Herzog Signund und sein Namenspatron. In: Amperland 37 (2001) 487–503.

³³ Kübler, S. 189f.

³⁴ Kübler, S. 184 Nr. II.

³⁵ Kübler, S. 190 Nr. XVI.

³⁶ Kübler, S. 192 Nr. XX.

³⁷ So 1610 in einer Hofmarkenbeschreibung, vgl. Fried, Landgerichte, S. 140 Anm. 12.

³⁸ Das Freiheitslibell beginnt zeitlich mit einer Urkunde vom 6. September 1391 und nicht mit der Urkunde vom 27. Februar 1391. Den Fehler beging der Hofratsarchivar und Schreiber der Abschrift.

³⁹ Übersetzung: »umso besser bewahren, hüten, und auch daran bauen und verbessern«.

⁴⁰ Fastenmarkt.

⁴¹ Pfingstmarkt.

⁴² Herbstmarkt.

⁴³ Gemeint ist hier die gesamte Bürgerschaft ohne Ausnahme.

⁴⁴ Kübler 184 liest im Gegensatz zu Hanke »peugen«. Gemeint ist wohl ein gekrümmtes bzw. gebogenes Grundstück, das aufgrund des Verlaufs der Amper entstanden ist.

⁴⁵ Übersetzung: »Allmende genannt in den Peuigen, gelegen nahe der Steinmühle, unterhalb des Marktes (...) zu freiem Eigenbesitz«. Gemeint sind die »Peuigen« oder »Steinmühlengänge«, später auch »Steinmühlengänge« genannt.

⁴⁶ Es kann nur eine Viehweide gemeint sein.

⁴⁷ Burgfrieden = das um den Markt Dachau liegende bürgerliche Rechtsgebiet.

⁴⁸ Notlage.

⁴⁹ Übersetzung: »alle ihre Rechte, Privilegien, Urkunden, Satzungen und gute Gewohnheiten«.

⁵⁰ Gemeint ist das Landrechtsbuch Kaiser Ludwigs IV. von 1346 für Oberbayern. Diesen Sachverhalt übersahen sowohl Kübler 185 als auch Gerhard Hanke: Im Zeitalter der Landesteilungen. In: Gerhard Hanke/Wilhelm Liebhart/Norbert Göttler/Hans-Günter Richardi: Geschichte des Marktes und der Stadt Dachau. Dachau 2000, S. 40f. – Zum Landrechtsbuch vgl. Hans Schlosser/Ingo Schwab: Oberbayerisches Landrecht Kaiser Ludwigs des Bayern von 1346. Köln u. a. 2000.

⁵¹ Brand.

⁵² Gemeint ist innerhalb des Marktgrabens. Wenn eine Mauer vorhanden gewesen wäre, hätte man diese auch genannt.

⁵³ Dach von Stroh, worunter Lehm gemengt ist.

⁵⁴ Gemeint ist das frühe Ratsgremium, Vorläufer des Inneren Rates.

⁵⁵ Gemeint ist die Straße von München über Dachau nach Augsburg zw. Aichach und Rain am Lech.

⁵⁶ München besaß ein 1340 von Kaiser Ludwig IV. bestätigtes Stadtrechtsbuch, das hier aber nicht gemeint sein kann, da es nicht erwähnt wird.

⁵⁷ Hauskrieg von 1402/1403.

⁵⁸ Gemeint ist der Hauskrieg 1420/1422, der für die Münchner Herzöge mit dem Sieg bei Alling über den Ingolstädter Herzog Ludwig VII. im Bart endete.

⁵⁹ Maßeinheit »Münchner Eimer« = 60 Maß.

⁶⁰ Gemeint ist die so genannte Erbhuldigung für den Landesherrn.

⁶¹ Oberbayerisches Landrecht Kaiser Ludwigs IV. von 1346.

⁶² Ausgenommen sind die Salzführer, die nicht an dieser Straße gegessen sind.

Anschrift des Verfassers:

Prof. Dr. Wilhelm Liebhart, Hohenrieder Weg 20, 85250 Altomünster

»Die Sparkassenanstalt des Marktes Bruck«

125 Jahre Sparkasse Fürstenfeldbruck 1883–2008

(Teil 1)

Von Prof. Dr. Klaus Wollenberg

Vor der Errichtung von Sparkassen und Kreditgenossenschaften waren es nach Wegfall der Klöster wie Fürstenfeld als Darlehengeber vor allem Viehhändler, Wirte und Makler, die 20 % und mehr Zins von der Kredit suchenden Landwirtschaft verlangten. Eine Folge war, dass zunehmend das Problem von Pfändungen und Güterzertrümmerungen landwirtschaftlicher Höfe bei Nichtzahlung von Zins und Tilgung auftrat. Als Kreditgeber traten besonders auch Kirchenstiftungen auf, wobei diese keine Einlagen entgegennahmen, sondern frei gewordene Stiftungsgelder ausreichten. Darlehen gewährten die Stiftungen nicht nach Kreditnotwendigkeit, sondern nach Umfang der zur Verfügung stehenden freien Stiftungsgelder. Üblicherweise wurden ausleihbare Beträge im Bezirksamtsblatt und der örtlichen Zeitung veröffentlicht und angeboten. Die unterbäuerlichen Schichten, ebenso Tagelöhner, hatten vor Gründung von Sparkassen kaum Möglichkeiten bankmäßig für das Alter zu sparen, noch viel weniger galten sie als kreditwürdig.

Armengesetzgebung 1816

Mit der von König Max I. Josef vorgelegten Armengesetz-

gebung vom November 1816 kam es zu einer vollständigen Kehrtwendung in der Armenpflege in Bayern. Es wurde der individuelle Beitrag jedes Einzelnen zur Daseinsvorsorge eingeführt. Zudem wurde die Armenpflege wieder in die Zuständigkeit der Gemeinden zurückgelegt, denen im Zuge der Reformen des Grafen von Montgelas diese Aufgabe 1808 entzogen worden war. Ergänzend wurde den Gemeinden empfohlen, »nach Umständen für die Bildung von Spar-Kassen für Zeiten des Alters und der Noth und für die Ausmittlung von Leihkassen zu sorgen, besonders aber dahin zu trachten, daß für Handwerksgehlen und Dienstboten ein Sicherungsverband auf Fälle der Krankheit, mittels kleiner Beiträge von ihrem Lohne unter Mitwirkung der Meister und Dienstherren, zu Stand komme«. Der Begriff »Sparkasse« wurde hier zum ersten Mal staatlicherseits verwendet. Die Sparkassenidee hingegen war älter und kam aus dem Ausland ins Königreich. Im Verlauf des 19. Jahrhunderts wurde der Sparkassengedanke durch Publikationen der Hausväter- und Ratgeberliteratur bekanntgemacht und von Aufklärungs- und Bildungsvereinen rasch verbreitet. Kommunen, Privatpersonen und private Gesellschaften setzten die Idee seit 1821 in die Tat um. Der